

**Beschlussvorlage Nr. B-266/2015**

**Einreicher:**  
Dezernat 5/Amt41

**Gegenstand:**  
Förderung von kulturellen Einrichtungen und Maßnahmen während der vorläufigen Haushaltsführung 2016

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
			öffent- lich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt
Kulturbeirat	26.11.2015	nicht öffentlich			
Kulturausschuss	03.12.2015	öffentlich			

*i. V. Runkel*

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen:			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
[ ] Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt				
[ ] Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)				
[ ] Maßnahmenummer				
Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme			499.790	EUR
Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen				EUR
Finanzbedarf ist			<input checked="" type="checkbox"/> gesichert	<input type="checkbox"/> nicht gesichert
Finanzielle Übersicht siehe Anlage Seite				

Gesetzliche Grundlagen:


Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

Beschlussnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	außer Kraft zu setzen	zu ändern

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:


**Beschlussvorschlag:**

Der Kulturausschuss beschließt:

1. Die in Anlage 3 aufgeführten Maßnahmen werden bis 31.03.2016 durch vorläufige Bescheide verlängert.
2. Für die verlängerten Maßnahmen erfolgt die Zahlung von Abschlägen nach Priorität in Höhe von insgesamt maximal 499.790,00 €.

Die Gesamtfinanzierung steht unter dem Vorbehalt des Erlasses der Haushaltssatzung 2016.

### **Begründung:**

Die Stadt ist gemäß § 78 SächsGemO gesetzlich ermächtigt, ab Beginn eines neuen Haushaltsjahres nur Aufwendungen und Auszahlungen zu leisten, die zur Erbringung von Leistungen erforderlich sind, zu denen sie gesetzlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Für den Fall, dass die Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist bzw. die rechtsaufsichtsbehördliche Genehmigung noch nicht vorliegt, soll analog der Vorjahre Vorsorge getroffen werden, dass die Vereine auch im I. Quartal 2016 zahlungsfähig sind. Nach den gegenwärtigen Planungen ist die Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2016 im März 2016 vorgesehen.

Von den Maßnahmen und Projekten, die im Jahr 2015 durch Beschluss des Kulturausschusses unterstützt wurden, sind zu Beginn des Jahres 2016 insbesondere diejenigen finanziell abzuschließen, die institutionell gefördert wurden (29) bzw. deren Durchführungszeitraum im ersten Quartal liegt (2). Um die Liquidität der Vereine und somit die kontinuierliche Fortführung der laufenden Maßnahmen zu sichern, ist für Auszahlungen im voraussichtlichen Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung 2016 eine Beschlussfassung unbedingt erforderlich.

Grundlage für die Ermittlung des Abschlages sind die Zuschüsse für die o. g. 31 Maßnahmen im Jahr 2015. Wie in Anlage 3, Seite 2 unten dargestellt, wurden vom Gesamtbetrag dieser Vorjahres-Zuschüsse 25% errechnet. Die so ermittelten 499.790 € bilden den Rahmen für die Zahlung von Abschlägen im 1. Quartal 2016. Der Betrag entspricht 22,4 % der laut Planentwurf 2016 zur Verfügung stehenden Mittel.

Die Auszahlung erfolgt nicht automatisch jeweils in Höhe von 25 % des Vorjahres, sondern nach Bedarf und mit Priorität für diejenigen Maßnahmen, deren Durchführungszeitraum in den ersten drei Monaten des Jahres 2016 liegt.

Aus den Abschlagszahlungen kann kein Anspruch auf die Gesamtfinanzierung der jeweiligen Anträge 2016 abgeleitet werden. Ausgezählte Beträge werden mit der noch zu beschließenden Gesamtförderung der einzelnen Träger im Jahr 2016 verrechnet bzw. sind bei Nichtförderung zurückzuerstatten.

### **Anlagenverzeichnis:**

Anlage 3: Maßnahmen